

Arbeitskreis 12: Opferrechte und Opferbeteiligung im Jugendstrafverfahren

Referierende: Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk, Hochschule Düsseldorf

Dr. Annette von Stetten, Rechtsanwältin, München

Moderation: Andreas-Guido Spahn, RiAG, Rudolstadt

1. Chancen des Reformgesetzes und der psychosozialen Prozessbegleitung

Das Opfer erhält einen gut ausgebildeten und professionellen Begleiter an seine Seite gestellt, was eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem vorherigen Zustand darstellt. Darüber hinaus fördert eine psychosoziale Prozessbegleitung eine Reduzierung der Ängste und Belastungen des Verletzten im Hinblick auf das aus seiner Sicht kaum überschaubare Verfahren. Des Weiteren führt dies zu einer Entlastung der anwaltlichen Nebenklagevertreter. Als ein weiterer Aspekt lässt sich benennen, dass das Opfer durch weitere Informationen über das Strafverfahren, seine Grundsätze und die Befugnisse der Verfahrensbeteiligten in weiterem Umfang unterstützt wird.

Qualitätssicherung durch Kontrolle der Qualifikation und der Zuverlässigkeit des Verletztenbegleiters befördert die Opferrechte.

2. Risiken des Reformgesetzes und der psychosozialen Prozessbegleitung

Das Opfer kann sich gedrängt sehen, sein Aussageverhalten so einzurichten, dass es seinen Prozessbegleiter nicht enttäuscht. Der Beschuldigte kann sich im Einzelfall einer Überzahl von „Gegnern“ gegenüber sehen (Staatsanwaltschaft, Nebenklägervertreter, Verletzter und Verletztenbegleiter). Der Verletztenbegleiter gerät in eine schwierige Verfahrensrolle, wenn er einerseits von Gesetzes wegen mit dem Opfer nicht über die zugrundeliegende Beschuldigung sprechen darf, das Opfer jedoch gerade dieses wünscht. Es ist eine Verletzung der Unschuldsvermutung durch vorzeitige Feststellung der Opfereigenschaft zu besorgen. Fraglich ist in diesem Kontext ebenfalls, ob die genaue Trennung zwischen (unzulässiger) Beratung und (gewünschter) Begleitung gewährleistet werden kann. Weiterhin vermag kritisiert zu werden, dass eine geringe Kontrollmöglichkeit der Kommunikation zwischen Verletztem und Verletztenbegleiter gewährleistet ist. Infolge Unterstellung der Opferrolle ohne vorausgegangene richterliche Schuldfeststellung besteht die Gefahr einer vorzeitigen Festlegung des Gerichts auf die Eigenschaft als Verletzter. Es entstehen trotz aller gesetzlichen Absicherungen und unbeschadet der Versagung eines Zeugnisverweigerungsrechts des psychosozialen Prozessbegleiters für das Verhältnis zwischen Begleiter und Verletztem ernstzunehmende Gefahren des sogenannten Zeugencoachings.